

## Lesefassung

### **Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020**

und eingearbeitet:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 30.06.2022
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 13.11.2022

### **Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

### **§ 1**

#### **Dienstsiegel**

Die Gemeinde Gehlsbach führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift  
„GEMEINDE GEHLSBACH - LANDKREIS LUDWIGSLUST- PARCHIM“.

### **§ 2**

#### **Gemeindegebiet**

Die Gemeinde Gehlsbach besteht aus den Ortsteilen Karbow, Hof-Karbow, Vietlütbe, Wahlstorf, Darß, Quaßlin und Quaßliner Mühle. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <b>Name</b>                                                   | <b>Anzahl<br/>der Mitglieder</b> | <b>Aufgabengebiet</b>                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzausschuss                                               | 7                                | Finanz- und Haushaltswesen<br>Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige<br>Abgaben, Wohnungswesen                                                                       |
| Ausschuss für<br>Gemeindeentwick-<br>lung, Bau und<br>Verkehr | 7                                | Flächennutzungs- und Bauleitplanung,<br>Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen-<br>bauangelegenheiten, Denkmalpflege,<br>Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr |
| Ausschuss für<br>Bildung, Kultur<br>und Soziales              | 7                                | Jugend-, Sport- und Kulturförderung,<br>Sozialwesen und Schulentwicklung                                                                                               |
| Rechnungsprü-<br>fungsausschuss                               | 5                                | Durchführung der örtlichen Prüfung gem.<br>Kommunalprüfungsgesetz                                                                                                      |

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

## § 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (5) Bei allen vorangegangenen Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 28 Tagen hinaus entfällt ab dem 29. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 140 € im Monat. Der 2. Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70 € im Monat. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Vertretungsfall gezahlt. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 und 7. Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 2, Satz 2 ein, entfallen für diesen Zeitraum die nach Satz 1 - 4 gewährten Aufwandsentschädigungen. Die Summe der in diesem Fall in einem Monat gezahlten Aufwandsentschädigungen darf den in Abs. 1 festgelegten Betrag nicht übersteigen.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.
- (6) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Gehlsbach, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) öffentlich bekannt gemacht.  
Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.  
Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.  
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.  
Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.  
Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.  
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln

- Karbow, Lindenstraße 43 (Bushaltestelle)
  - Vietlütbe, gegenüber Lange Str. 8
  - Hof-Karbow, Am Hof
  - Wahlstorf (Bushaltestelle)
  - Darß (Bushaltestelle)
  - Quaßliner Mühle
  - Amt Eldenburg Lütz, Am Markt 22, 19386 Lütz
- Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) - Bürgerinformation – eingestellt.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 – 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lütz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.  
Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 9 Inkrafttreten